

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenfels

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils gelten- den Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverord- nung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsver- ordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenfels die folgende Gebührenordnung be- schlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Ein- richtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Ge- bühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebühren- pflichtige Leistung nach dieser Ordnung be- antragt oder durch ihm zurechenbares Ver- halten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklä- rung übernommen hat oder wer für die Ge- bührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst o- der in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklä- rung übernommen hat oder wer für die Ge- bührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamt- schuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnah- me der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunter- haltungsgebühren mit der Verleihung des Nut- zungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlänge- rung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung ent- sprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Ge- meinschaftsgräber werden für die gesamte Nut- zungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich zu entrichten. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweili- gen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfal- lende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwal- tungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuld- ner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeits- gründen wegen persönlicher oder sachlicher Här- ten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungs- rechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- 1. Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 250,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €
- 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 550,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1.100,00 €
 - 2.1.3 Dreifachstelle 1.650,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 550,00 €
 - 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) 1.100,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 27,50 €
 - nach 2.1.2 55,00 €
 - nach 2.1.3 82,50 €
 - nach 2.2.1 27,50 €

nach 2.2.2

55,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1. Sargbestattung
(Verstorbene bis 2 Jahre) | 190,00 € |
| 2. Sargbestattung
(Verstorbene ab 2 Jahre) | 380,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 200,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 16,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung | 100,00 € |
|---|----------|

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung inklusive Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Gemeinschaftseinzelgräber

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. für Sargbestattungen | 3.476,00 € |
| 2. für Urnenbeisetzungen | 3.156,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 40,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 20,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Wildenfelder Anzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt/der Friedhofsverwaltung Wildenfels.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.08.2003 außer Kraft.

Wildenfels, den 23.07.2019

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenfels



Schick Rüdiger
Vorsitzende(r) Mitglied

AZ: R 56513 Wildenfels

Chemnitz, 30.07.2019

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Oberkirchenrat